

Richtlinie der Gemeinde Wiernsheim

für die Gewährung von Zuschüssen bei der Nutzung erneuerbarer Energien und der Errichtung von Energiesparhäusern

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat im Rahmen seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung am 30. Januar 2008 nachstehende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei der Nutzung erneuerbarer Energien und der Errichtung von Energiesparhäusern beschlossen:

I. Allgemeines

Die Gemeinde Wiernsheim fördert:

1. Solarthermische Anlagen (Kollektoren).
Hinweis: Photovoltaikanlagen sind von der Förderung der Gemeinde Wiernsheim aufgrund der Einspeisevergütung nach dem EEG ausgeschlossen.
2. Wärmepumpen mit den Wärmequellen Luft oder Erdreich.
3. Neubauten
 - Energiesparhaus 40
4. Bestandsgebäude
 - Energiesparhaus 60

Ziel dieser Richtlinie ist die Verringerung des CO₂-Ausstoßes durch die Nutzung erneuerbarer Energien und durch die Senkung des Primärenergiebedarfs im Neubaubereich und im Gebäudebestand.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

II. Fördervoraussetzungen und Gegenstand der Förderung

Für die Förderung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Pro Grundstück bzw. Gebäude den Bau je einer Anlagenart. Gleichartige Anlagen werden nur einmal gefördert
2. Die Dimensionierung der Anlagen ist auf das geplante oder vorhandene Gebäude auszurichten bzw. anzupassen.
3. Sonnenkollektoren müssen nach DIN oder ISO getestet sein und eine Mindestfläche entsprechend III Nr.1 aufweisen.
4. Gefördert werden Wärmepumpen im Gebäudebestand, welche die Wärmequellen Erdreich oder Luft nutzen.
Für die Wärmequelle Luft wird eine Mindestjahresarbeitszahl von 3,3, für die Wärmequelle Erdreich eine Mindestjahresarbeitszahl von 3,7 gefordert. Als Nachweis genügt eine Fachunternehmererklärung gemäß der Bundesrichtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Das Formular ist bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet auf der Seite des BAFA (www.bafa.de) erhältlich.
Das Arbeitsmittel (Kältemittel) muss FCKW frei sein.
5. Der flächenspezifische Primärenergiebedarf Q_p “ von maximal 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche A_N und Jahr für Neubauten ist nach den Rechenverfahren der jeweils gültigen Fassung der EnEV zu ermitteln. Dieser Nachweis muss durch einen in Bundesprogrammen zugelassenen Energieberater oder einer nach Landesrecht berechtigten Person für die Aufstellung/Prüfung der Nachweise nach der EnEV erfolgen.
6. Der flächenspezifische Primärenergiebedarf Q_p “ von maximal 60 Kilowattstunden pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche A_N und Jahr für zu sanierende Gebäude im Gebäudebestand ist nach den Rechenverfahren der jeweils gültigen Fassung der EnEV zu ermitteln. Dieser Nachweis muss durch einen in Bundesprogrammen zugelassenen Energieberater oder einer nach Landesrecht berechtigten Person für die Aufstellung/Prüfung der Nachweise nach der EnEV erfolgen. Dies gilt nur für III Ziffer 4 dieser Richtlinien.
7. Bei Selbsteinbau der Anlagen müssen diese von einem Handwerkermeister der Sanitär- oder Elektroinnung nach der jeweils gültigen DIN (Deutsche Industrienorm) oder VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker) überprüft werden.
8. Die Fertigstellung der Anlagen ist der Gemeinde anzuzeigen.
9. Die Förderung soll **vor** Beginn der Maßnahmen beantragt werden. Die Förderung muss jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage beantragt werden.

Vor dem Hintergrund möglicher anderer Förderquellen obliegt es dem Antragsteller die für ihn vorteilhafteste Förderung in Anspruch zu nehmen.

Es sei an dieser Stelle insbesondere auf die Bundesrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sowie auf Programme des Landes und anderer Institutionen hingewiesen.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig

In ausgewiesenen Sanierungsgebieten ist eine Doppelförderung mit Gemeindemitteln nicht möglich. Dies gilt auch für sogenannte Nullverträge (Abschreibung nach dem EstG).

III. Höhe des Zuschusses

1. Solarthermische Anlagen (für Neubau und Gebäudebestand)

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Flachkollektoren mit einer Kollektorfläche von 4 bis 40 m ² | 60,-- Euro je angefangenem Quadratmeter Bruttofläche, mind. 410,-- Euro je Anlage |
| b) | Röhrenkollektoren mit einer Kollektorfläche von 3 bis 30 m ² | 105,-- Euro je angefangenem Quadratmeter Bruttofläche, |

2. Wärmepumpen (im Gebäudebestand)

Hinweis: Bohrfirmen zur Einbringung von Erdsonden müssen ein entsprechendes Zertifikat vorweisen.

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Wärmequelle Luft | 10,-- Euro je Quadratmeter Wohnfläche, max. 1.500,-- Euro je Wohneinheit* |
| b) | Wärmequelle Erdreich mit Erdsonden | 20,-- Euro je Quadratmeter Wohnfläche, max. 3.000,-- Euro je Wohneinheit* |
| c) | Wärmequelle Erdreich mit Flächenkollektoren | 15,-- Euro je Quadratmeter Wohnfläche, max. 2.250,-- Euro je Wohneinheit* |

* maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude

3. Energiesparhäuser 40 und 60

bei den entsprechenden Nachweisen je 1.000,-- Euro

4. Andere Anlagen

Über die Gleichwertigkeit anderer Anlagen entscheidet der technische Ausschuss.

5. Sonstiges

Sofern Bundes- oder Landesmittel nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Bürgermeister zu einer Aufstockung der Zuschüsse der Gemeinde Wiernsheim bis zur Höhe der nach den bisher gültigen Richtlinien geltenden Sätze berechtigt.

IV. Antragstellung

1. Anträge können von Haus- und Grundstückseigentümern gestellt werden, deren Gebäude sich im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wiernsheim befinden.
2. Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeinde Wiernsheim einzureichen.

V. Bewilligungsbescheid

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, inwieweit eine Beteiligung der Gemeinde an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss bewilligt werden kann.

VI. Auszahlung

Der Zuschuss wird erst nach Abnahme der Anlagen durch einen Beauftragten der Gemeinde Wiernsheim ausbezahlt. In Einzelfällen genügt die Vorlage einer entsprechenden Fachunternehmererklärung, bzw. der rechnerische Nachweis durch einen Architekten oder Fachingenieur.

VII. Rückzahlungsverpflichtungen

Bei Verstoß gegen die Richtlinien, bei falschen Angaben oder bei Stilllegung der Anlagen nach weniger als 5 Jahren wird der Bescheid aufgehoben.

Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 30.01.2008 in Kraft.
Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft; III Nr. 5. bleibt unberührt.

Wiernsheim, den 30. Januar 2008

Karlheinz Oehler
Bürgermeister